

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Neulußheim“

vom 28. Juni 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 28. Juni 2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Neulußheim ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird ab dem 01. Juli 2006 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Gemeinde Neulußheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde. Er kann sein Versorgungsgebiet auf Grund von Vereinbarungen auf andere Gemeinden ausdehnen oder auswärtige Abnehmer mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Soweit die Gemeinde an Wasserversorgungsunternehmen und -zweckverbänden beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Gemeinde wahr.

§ 2

Organe

- 1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- 2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, entscheidet der Bürgermeister nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde.

4) Für die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung entsprechend.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, 28.06.2006



Gerhard Greiner
Bürgermeister